

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

§ 50

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Zivilsachen.

§ 51

Besetzung der Senate

(1) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.